

Einsender (ggf. Stempel):

Anwaltsbüro
Klaus Walliczek
Paulinenstr. 21
32427 Minden

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 30.08.11

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom:

- Gericht: VG Mieledeu Behörde:
 sonstiger Verfasser:

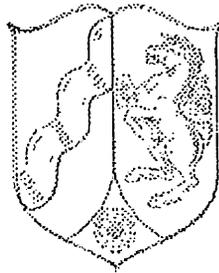
Aktenzeichen: 3 K 7401 10. A

Normen:

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:



EINBESANDER

23. Aug. 2011

Erl.

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 K 740/10.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21,
32427 Minden, [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5370852-423, 5362084-423, 5396146-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 17. August 2011

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Scholle
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Ziffer 2 und Ziffer 3 Satz 1 und 3 des Bescheides der Beklagten vom
04.03.2010 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft
nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht
erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinter-
legung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden,
wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe
leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und
sunnitischen Glaubens. Sie ist die Ehefrau bzw. Mutter der Kläger des Verfahrens
3 K 1874/11.A. Die Klägerin reiste nach ihren Angaben am 06.01.2009 auf dem
Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 30.01.2009 ihre
Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Asylantrags gab sie bei ihrer
persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt im Wesentlichen an, sie sei vor einer ihr
drohenden Zwangsverheiratung geflohen.

Mit Bescheid vom 04.03.2010 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung
als Asylberechtigte ab (1.), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerken-
nung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (2.) und Abschiebungsverbote nach
§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegen. Das Abschiebungsverbot des
§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt hinsichtlich Afghanistan vor; im Übrigen liegen Ab-
schiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 AufenthG nicht vor (3.).

Dagegen hat die Klägerin rechtzeitig die vorliegende Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

Ziffer 2 und Ziffer 3 Satz 1 und 3 des Bescheides vom 04.03.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin und ihr Ehemann sind zur mündlichen Verhandlung persönlich erschienen und vom Gericht angehört worden. Der an Gerichtsstelle anwesende Schwager der Klägerin wurde ebenfalls informatorisch gehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, außerdem auf die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeholten Auskünfte des Auswärtigen Amtes und Stellungnahmen anderer sachinformierter Stellen sowie der Kammer vorliegenden Zeitungsberichte zur innenpolitischen Lage im Herkunftsland (Generalakten).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG; Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides ist daher rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, soweit der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG). Damit kann auch die Gefahr einer Zwangsverheiratung durch die eigene Familie Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG darstellen.

Vgl. dazu: VG Hamburg, Urteil vom 07.11.2005 - 4 A 1970/03 - und vom 10.09.2008 - 5 A 466/06 -, jeweils juris; VG München, Urteil vom 11.04.2007 - M 23 K 05.50461 -, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 05.05.2010 - 5 A 207/09 MD -, VG Köln, Urteil vom 05.10.2010 - 14 K 7186/09.A -, juris.

Hinsichtlich der Frage, wann ein Ausländer von Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG "bedroht ist", ist - da die Anerkennung als Flüchtling auf einer Vorstellung von der Zumutbarkeit der Rückkehr ins und des Aufenthalts im Heimatland beruht - maßgeblich einzustellen, ob der Betreffende sein Heimatland verfolgt oder unverfolgt verlassen hat. Im ersten Fall bedarf es für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nur der Feststellung, dass für den Betreffenden keine hinreichende Sicherheit vor erneuter, vergleichbarer Verfolgung besteht. Andernfalls ist die Feststellung erforderlich, dass Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Vgl. zur Bedeutung einer Vorverfolgung für den heranzuziehenden Prüfungsmaßstab: BVerwG, Urteile vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 und vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243.

Diese Voraussetzungen liegen nach Auffassung des erkennenden Gerichts im Falle der Klägerin vor, denn sie ist vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgeweisert. Sie hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass ihr in Afghanistan auf das Betreiben ihres Onkel väterlicherseits die Zwangsverheiratung mit ihrem Cousin unmittelbar drohte. Nach dem Tod ihres Vaters war der Onkel das Oberhaupt der Familie, dem sie sich unterzuordnen hatte. Schutz und Hilfe von anderen Familienmitgliedern, insbesondere ihrer verwitweten Mutter, hatte sie nicht zu erwarten. Die Klägerin hatte sich bereits vor dem Ansinnen ihres Onkels in ihren jetzigen Ehemann, den Kläger des Verfahrens 3 K 1874/11.A verliebt und wollte diesen heiraten. Alle Appelle an ihren Onkel, von der Zwangsheirat abzusehen, blieben erfolglos; die Klägerin und ihre Mutter wurden vielmehr nur geschlagen. Da die Klägerin sich dem Begehren des Onkels nicht unterordnen wollte, floh sie mit ihrem Verlobten zunächst in den Iran, wo das Paar heiratete. Seit ihrer Weigerung und Flucht werden sie und ihr Ehemann von ihrem Onkel, der seine Ehre verletzt sieht, mit dem Tode bedroht. An die Stelle der drohenden Zwangsverheiratung ist die Todesdrohung getreten.

Nach dem persönlichen Eindruck, den das erkennende Gericht von der Klägerin und ihrem Ehemann in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, bestehen an der Glaubwürdigkeit dieses Sachvortrags keine durchgreifenden Zweifel. Zwar war die Klägerin nicht in der Lage, einen längeren Sachzusammenhang von sich aus darzustellen. Dies ist jedoch offensichtlich auf ihre fehlende Schulbildung zurückzuführen. Sie konnte aber alle Fragen, die an sie gestellt wurden, ausführlich, lebhaft und unter deutlich wahrnehmbarer emotionaler Beteiligung nachvollziehbar und plausibel beantworten. Das erkennende Gericht hat deshalb nach der persönlichen Anhörung der Klägerin die Überzeugung gewonnen, dass diese über persönlich erlebte und nicht auswendig gelernte Geschehnisse berichtet hat. Dieser Eindruck wurde durch die Angaben ihres Ehemannes und des an Gerichtsstelle anwesenden Schwagers, die

informativ angehört wurden und an deren Darstellung zu zweifeln das Gericht keinen Anlass hat, bestätigt.

Die Angaben der Klägerin zu der ihr drohenden Zwangsverheiratung stimmen auch mit der allgemeinen Auskunftslage überein: In Afghanistan werden mindestens 50 % der Ehen für die Frauen zwangsweise geschlossen. Die zwangsweise verheirateten Frauen sind dabei teilweise noch unter 16, die Heirat erfolgt meist mit wesentlich älteren Männern. Dabei wird regelmäßig ein "Brautpreis" gezahlt. Irgendein wirksamer Schutz gegen solche Zwangsheiraten ist in Afghanistan nicht zu erlangen.

Vgl. zu alledem: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevanter Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09.02.2011, Seite 23 und vom 27.07.2010, Seite 26; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update 11.08.2010, Seite 14; amnesty international, amnesty-Report Afghanistan 2009.

Der Klägerin ist nach alledem die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 647) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

7

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Scholle



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maier", is written over the printed name.

Maier, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle